

**Verordnung zum Schutz von Landschaftsstellen  
in der Gemeinde Goldbeck  
(LSG Gemeinde Goldbeck-Verordnung)****6-LSGVO-11  
STD 15**Zuständig:  
Amt 67

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.01.1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 11 Absatz 3 und der §§ 13 und 17 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.09.1938 (RGBl. I S. 1184) wird nach Beschlussfassung am 05.07.1948 (Amtsblatt der Regierung in Stade vom 19.08.1948) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Stade als höhere Naturschutzbehörde Folgendes verordnet:

Anmerkung:

*Zwischenzeitlich finden die §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §§ 14 und 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie bezüglich Ausnahmen/Befreiungen der § 67 BNatSchG und bezüglich Ordnungswidrigkeiten der § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG — in der jeweils gültigen Fassung — Anwendung.*

*Die im Text erwähnten Karten können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Naturschutzamt des Landkreises Stade (als zuständige untere Naturschutzbehörde) eingesehen werden.*

**§ 1**

Das in der Landschaftsschutzkarte bei der Landkreisverwaltung Stade mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 15 aufgeführte kreiseigene Hünengräbergelände in Goldbeck wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

**§ 2**

- (1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen
- (2) Unter das Verbot fallen insbesondere:
  - a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
  - b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
  - c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
  - d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
  - e) der Bau von Drahtleitungen;
  - f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
  - g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.

**Verordnung zum Schutz von Landschaftsstellen  
in der Gemeinde Goldbeck  
(LSG Gemeinde Goldbeck-Verordnung)**

**6-LSGVO-11  
STD 15**

Zuständig:  
Amt 67

- (3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

**§ 3**

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widersprechen.

**§ 4**

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir (*zur Erläuterung: Der Oberkreisdirektor*) in besonderen Fällen zugelassen werden.

**§ 5**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Stade in Kraft.